

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.03.1988

Geschäftszahl

87/14/0165

Rechtssatz

Porti des zur Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwaltes für die Übersendung von Beschwerde und Beschwerdeergänzung (sofern letztere nicht durch ihn allein verursacht) sind notwendige Brauslagen iSd § 64 Abs 1 Z 1 lit f ZPO, die aus Amtsgeldern zu berichtigen sind.